



UHC FLYERS
WIDNAU

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	Art. 1 Name	1
	Art. 2 Zweck.....	1
	Art. 3 Sitz.....	1
	Art. 4 Neutralität.....	1
	Art. 5 Vermögenshaftung	1
	Art. 6 Mitteilungen	1
2	MITGLIEDSCHAFT	2
	Art. 7 Geschlechtsneutralität.....	2
	Art. 8 Mitgliederkategorien.....	2
	Art. 9 Eintritt.....	2
	Art. 10 Austritt	2
	Art. 11 Ausschluss	3
	Art. 12 Spielerentschädigung	3
	Art. 13 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder	3
	Art. 14 Rechte und Pflichten der Passivmitglieder.....	3
	Art. 15 Rechte und Pflichten der Gönnermitglieder	3
	Art. 16 Versicherung und Rückgriff.....	4
3	ORGANISATION	5
	Art. 17 Vereinsjahr.....	5
	Art. 18 Organe	5
	Art. 19 Hauptversammlung.....	5
	Art. 20 Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.....	5
	Art. 21 Stimm- und Wahlrecht.....	5
	Art. 22 Vorstand	6
	Art. 23 Aufgaben des Vorstands	6
	Art. 24 Delegation von Vorstandsaufgaben.....	6
	Art. 25 Revisionsstelle	7
	Art. 26 Kommissionen	7
4	FINANZIERUNG	8
	Art. 27 Vereinskasse	8
	Art. 28 Rechnungsjahr	8
	Art. 29 Jahresbeitrag	8
	Art. 30 Anschaffungen	8
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
	Art. 31 Statutenrevision.....	9
	Art. 32 Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein.....	9
	Art. 33 Inkrafttreten der Statuten.....	9

Anmerkung:

Im Folgenden wird die männliche Form verwendet. Dies dient lediglich dazu, die Lesbarkeit der Statuten zu erhöhen. Die weibliche Form ist dabei sinngemäss mit eingeschlossen.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen UHC Flyers Widnau (nachfolgend Verein genannt) besteht seit dem 21. Dezember 2006 ein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründeter Verein.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Zusammenschluss von Unihockeyfreunden
- Ermöglichung der Teilnahme an Wettkämpfen
- Pflege der Kameradschaft
- Förderung der sportlichen Fairness

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV; neu Swiss Unihockey) und derjenigen Liga, für die sich seine Teams qualifiziert haben. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Unihockey, der International Floorball Federation (IFF) und anderen übergeordneten Institutionen als verbindlich.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Widnau SG.

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vermögenshaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf schriftlichem Weg. Unter schriftlichem Weg ist auch der E-Mail-Verkehr mit eingeschlossen. Bei einer Übermittlung ohne Fehlermeldung gilt die Nachricht als zugestellt. Der Verein kann zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan bestimmen.

2 MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Geschlechtsneutralität

Die Mitglieder können sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts sein.

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- **Aktivmitgliedern**

Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein mitspielen. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, alle Trainings und Anlässe, soweit ihm dies die beruflichen und familiären Verpflichtungen erlauben, gewissenhaft zu besuchen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

- **Junioren:**

Junioren sind Personen, die in den Juniorenkategorien des Vereins mitspielen. Jeder Junior verpflichtet sich, alle Trainings und Anlässe, soweit ihm dies die beruflichen und familiären Verpflichtungen erlauben, gewissenhaft zu besuchen. Das Stimm- und Wahlrecht besitzen sie erst mit der Vollendung des 15. Lebensjahres.

- **Passivmitgliedern**

Passivmitglieder sind Personen, die den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichten. Sie sind lediglich stimm- und wahlberechtigt, wenn sie eine Vereinsfunktion innehaben.

- **Gönnermitgliedern**

Gönnermitglieder sind Personen und Körperschaften, die den Verein finanziell unterstützen, am Vereinsleben sonst aber nicht teilnehmen. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt, haben jedoch Anspruch auf Vereinsinformationen.

Art. 9 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen schriftlich erfolgen. Sie müssen zwingend von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Art. 11 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand durch schriftliche Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Der Ausschluss muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden.

Es wird keine Ausschlussgebühr erhoben.

Art. 12 Spielerentschädigung

Jeder Spieler engagiert sich auf freiwilliger Basis im Verein. Es werden keine finanziellen Entschädigungen (Ausrüstung, Gehalt, Spesen, etc.) bezahlt.

Art. 13 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder und Junioren haben den an der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Trainings und Anlässe sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist dem jeweiligen Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.

Die Mitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche dem Interessen des Vereins dienen, verpflichtet werden, können aber auch bei ausserordentlichen Aufwendungen aus der Vereinskasse finanziell entschädigt werden. Über allfällige Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder halten sich an die Statuten und die vom Vorstand erlassenen Reglemente, Beschlüsse und Weisungen.

Grundsätzlich ist die Gebühr für die Spielerlizenz von Swiss Unihockey nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen und ist durch die Aktivmitglieder und Junioren selbst zu tragen. Der Vorstand bestimmt in Ausnahmefällen über eine abweichende Regelung.

Strafen, welche Bussen mit sich ziehen und ein Spieler anlässlich von Meisterschafts- oder Cupspielen verschuldet, werden vom Verursacher getragen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen vom Regress auf den Verursacher absehen.

Art. 14 Rechte und Pflichten der Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben den an der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Teilnahme an Trainings und Anlässen erfolgt auf freiwilliger Basis.

Art. 15 Rechte und Pflichten der Gönnermitglieder

Die Gönnermitglieder haben den an der Hauptversammlung festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten.

Sie haben Anspruch auf Vereinsinformationen.

Art. 16 Versicherung und Rückgriff

Der Verein besitzt keine Unfall- und Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder. Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherungen verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab.

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

3 ORGANISATION

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 18 Organe

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Kommissionen

Art. 19 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Bei der Hauptversammlung wird unterschieden zwischen der ordentlichen Hauptversammlung und der ausserordentlichen Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich nach Vollendung des Vereinsjahres statt. Die ausserordentliche Hauptversammlung wird nach Bedarf einberufen.

An der ordentlichen Hauptversammlung werden unter anderem die folgenden Geschäfte erledigt:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- allfällige Statutenrevisionen
- Abstimmungen über Anträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 20 Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Die Einberufung muss nach entsprechender Aufforderung innert 30 Tagen erfolgen.

Art. 21 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Bei Wahlen und Abstimmungen anlässlich einer Hauptversammlung gilt grundsätzlich das Einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen sind in den Statuten abschliessend geregelt. Eine Vertretung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Vorstand

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Kassier, einem Aktuar, einem Juniorenobmann und einem Chef Infrastruktur / Anlässe. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Vereinsjahr. Sie sind beliebig oft wieder wählbar. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtsperiode neu oder intern besetzt.

Für alle Vorstandsmitglieder müssen Stellvertreter gewählt werden. Diese vertreten die Vorstandsmitglieder in ihren Ressorts und im Verhinderungsfall an den Vorstandssitzungen. Sie verfügen in diesem Fall über das gleiche Stimmrecht wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder.

Art. 23 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Unter anderem obliegt ihm:

- die Sicherstellung der Zweckerfüllung des Vereins
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Festlegung der Vereinsorganisation
- die Ausarbeitung von Reglementen
- die Vertretung des Vereins gegen aussen
- die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse sicherstellen
- die Sicherstellung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der vorhandenen Mittel
- die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellt
- die Bestellung und Überwachung der Kommissionen
- die Beschlüsse über sämtliche Ausgaben, welche im Rahmen des genehmigten Budgets liegen
- die Kollektivunterschrift zu zweien

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 24 Delegation von Vorstandsaufgaben

Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten überlassen. Er kann Ausschüsse sowie ständige oder nichtständige Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen oder Reglemente erlassen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse und Kommissionen brauchen weder dem Vorstand noch dem Verein anzugehören.

Art. 25 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle überprüft anhand der Belege mindestens einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

Sie hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und die Vereinsakten frei einzusehen. Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören.

Art. 26 Kommissionen

Die Hauptversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

4 FINANZIERUNG

Art. 27 Vereinskasse

Die Speisung der Vereinskasse erfolgt durch:

- sämtliche Erträge aus Anlässen
- Geschenke und Spenden
- Sponsoring
- Jahresbeiträge

Art. 28 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Art. 29 Jahresbeitrag

Die Hauptversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest. Er beträgt mindestens CHF 1.—, darf aber den Betrag von CHF 300.— nicht übersteigen.

Die Jahresbeiträge sind am 1. Mai des jeweiligen Vereinsjahres fällig.

Art. 30 Anschaffungen

Der Vorstand entscheidet über die Anschaffung von neuen Sachen.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Statutenrevision

Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 32 Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein

Über eine Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden allfällige Vermögenswerte zu gleichen Teilen unter den Aktivmitgliedern und den stimmberechtigten Junioren verteilt.

Art. 33 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Dezember 2006 genehmigt und treten sofort in Kraft.

UHC Flyers Widnau

Der Vorstand:



Andreas Rutz
Präsident



Björn Gächter
Juniorenobmann

geht an:

- Swiss Unihockey
- Aktivmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder
- Gönner

1. Revision: 02.05.2009

2. Revision: 21.05.2011